STADT STEIN

Amtsperiode 2020/2026

Hauptstrasse 56
90547Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www. stadt-stein.de

Bürgerinformation

zur 10. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 18.03.2021

zu Drucksachen Nr.: 0218/2021

Ersatz und Erweiterung einer Nebenanlage - Müllsammlung, Bucher Graben 3 a - c, Fl.-Nr. 101/4 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Rechtliche Beurteilung:

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Errichtung und Erweiterung einer Nebenanlage zur Unterbringung von Müllgefäßen auf dem Grundstück der Eigentümergemeinschaft Bucher Graben 3a – c ist als Nebenanlage zulässig, wenn sie sich in die nähere Umgebung einfügt. Weiterhin ist die städtische Vorgarten- und Einfriedungssatzung zu beachten.

Gemäß § 34 BauGB ist die Nebenanlage zur Wohnanlage zulässig. Allerdings ist eine Befreiung von der Vorgarten- und Einfriedungssatzung notwendig, da die Nebenanlage außerhalb der bestehenden Bauflucht errichtet werden soll.
Die Überprüfung hierzu hat ergeben, dass ausnahmsweise einer Befreiung in diesem Falle zugestimmt werden kann, da im östlichen Grundstücksbereich neben dem Mehrfamilienhaus (und damit in Teilbereichen des Vorgartens) nur wenig Platz vorhanden ist.
Ein Kleinkinderspielplatz gemäß Baugenehmigung sowie erhaltenswerter Baumbestand in dem Teilbereich des Grundstückes sind vorhanden.
Unter Abwägung dieser Standortvoraussetzungen wird der Neuerrichtung eines Nebenanlage für die Müllsammlung zugestimmt. Damit kann außerhalb der Bauflucht (auf dem bestehenden, derzeit eingefriedeten Müllsammelplatz) diese errichtet werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Einfriedung mit Hecke mit 1,0 m Tiefe nicht verändert wird und somit erhalten bleibt.

Beschlussvorschlag:

Eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung eines Gebäudes für die Müll-sammlung gemäß den eingereichten Unterlagen vom 23.02.2021 wird erteilt.